



Protokoll – 302. Sitzung des Fakultätsrats (30.04.2025)

Zeit: 14:00-15:20 Uhr, Spandauer Str. 1, Raum 125

Teilnehmende:

Professor:innen: Klapper (Vorsitz), Bruche (ohne TOP N04), Guhl, Maiterth, Lessmann, Strausz, Weizsäcker (ab TOP 03)

Akad. Mitarbeiter:innen: Babilas, Lüttke (i.V. Klinke)

Mitarbeiter:innen TSV: Reiter, Bönisch

Studierende: Güngör, Pfeiffer

Gäste: Orrigo, Vogt

Ständige Gäste: Krüger, Reiter, Scharch, Schwerk, Grätsch

Entschuldigt: Klinke

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 01 Tagesordnung 302. Sitzung (öffentlicher Teil)
Dekan Prof. Klapper
- TOP 02 Bestätigung des Protokolls der 301. Sitzung (öffentlicher Teil)
Dekan Prof. Klapper
Anlage: Protokoll 301. Sitzung (12.02.2025)
- TOP 03 Mitteilungen
Dekan Prof. Klapper
- TOP 04 Vorstellung der Ergebnisse der Lehrevaluation
Dr. Anja Schwerk
- TOP 05 Bestätigung des Eilentscheids zu fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ als Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang: Volkswirtschaftslehre

- TOP 06 Bestätigung des Eilentscheids zu fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ als Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang: Betriebswirtschaftslehre
- TOP 07 Verschiedenes
-

Nicht-Öffentlicher Teil:

- TOP N01 Tagesordnung 302. Sitzung (nicht-öffentlicher Teil)
Dekan Prof. Klapper
- TOP N02 Bestätigung des Protokolls der 301. Sitzung (nicht-öffentlicher Teil)
Dekan Prof. Klapper
Anlage: Protokoll 301. Sitzung (12.02.2025)
- TOP N03 Mitteilungen
Dekan Prof. Klapper
- TOP N04 Beschluss über den Antrag auf Bewilligung eines Forschungssemesters
Dekan Prof. Klapper
- TOP N05 Beschluss über den Antrag auf Bewilligung eines Forschungssemesters
Dekan Prof. Klapper
- TOP N06 Verschiedenes

Beschlussvorlagen

Öffentlicher Teil:

TOP 01 Tagesordnung 302. Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung der 302. Sitzung wird genehmigt.

Abstimmung: 12 / 0 / 0

TOP 02 Bestätigung Protokoll 301. Sitzung (öffentlicher Teil)

Das Protokoll der 301. Sitzung (12.02.2025) wird genehmigt.

Abstimmung: 12 / 0 / 0

TOP 03 Mitteilungen

Nächste Fakultätsratstermine

Sommersemester 2025: **28.05.2025**, 18.06.2025, 16.07.2025, 17.09.2025 (ggf. Ferienausschuss)

Veranstaltungen

14.05.2025 ab 09:45 Uhr:	Symposium des HUFW
21.05.2025 ab 09:30 Uhr:	Forschungsevaluation: Begehung durch Critical Friends
28.06.2025 – 18-23 Uhr:	Lange Nacht der Wissenschaften mit Vortrag, Führungen und Konzert in der Heilig-Geist-Kapelle

Neugestaltung der Website der Fakultät

Der Dekan stellt die Neugestaltung der Website der Fakultät, insbesondere im Bereich Studium und Lehre, vor.

Für die Website werden Fotos von Lehrveranstaltungen benötigt: Wer steht dafür zur Verfügung?

SAP-Projekte

Die Einführung des Projekts FI-TV (Reisekostenmanagement) befindet sich in der Testphase, der Start ist zum 01.07.2025 vorgesehen.

Das Pilotprojekt Zeiterfassung verschiebt sich auf unbestimmte Zeit, da zunächst die Einbettung des Projekts in die Digitalisierungsstrategie der HU geklärt werden muss. Ein Entwurf für eine neue Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitgestaltung wird diskutiert.

Personal

BerIHG/PostDocs

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 13.02.2025 eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist zum Inkrafttreten von § 110 Abs. 6 BerlHG beschlossen. Danach ist die Übergangsfrist vom 31.03.2025 auf den 31.12.2025 verschoben worden. Die erneute Fristverlängerung bedeutet, dass die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit abgeschlossener Promotion zunächst bis zum 31.12.2025 auch ohne unbefristete Anschlusszusage möglich sein wird. Nach Auslaufen der DV Stellenausschreibung

bedarf es bei der erstmaligen (Neu-)Einstellung von promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf eine Qualifizierungsstelle immer einer vorherige Stellenausschreibung; das gilt auch für den Wechsel von Promotion zur PostDoc-Phase.

DV Ausschreibungsverzicht

Die Personalabteilung und der Personalrat haben eine neue Dienstvereinbarung zur Stellenausschreibung und Stellenbesetzung vereinbart, die zum 01.05.2025 in Kraft tritt. Damit sind ein Teil der bis Herbst 2024 gültigen Tatbestände für einen Ausschreibungsverzicht wieder in Kraft getreten. Hinzu kommt in diesen Fällen aber ein zusätzliches Meldeverfahren von Stellen an die Arbeitsagentur, zu dem erst eine Rückmeldung vorliegen muss. So kann aber weiterhin eine Übernahme von Personen aus der BSoE auf Haushaltsstellen erfolgen, ohne dass eine Ausschreibung nötig ist. Weggefallen sind die Tatbestände „Einstellung von Absolvent:innen der HU innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss“ und „Einstellung von Personen, mit denen eine bestehende Zusammenarbeit nachgewiesen werden kann“. Diese Stellen sind nun auszuschreiben.

Baumaßnahmen 3. OG

In Vorbereitung des Dienstantritts von Frau Dr. Reluga werden im 3. OG die Räume der Professur und der Flur renoviert.

Die Bereiche Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte sind über das 2. OG und das hintere Treppenhaus erreichbar.

Aktuelle Lage in den USA: Fragebogen, Reisehinweise und Unterstützungsangebote

Auskunftsaufrorderung aus den USA über Forschungsprojekte sollen nicht beantwortet, sondern VPF gemeldet werden.

Für Reisen in die USA ist das beigefügte Merkblatt zu beachten. Bitte stellen Sie vor Reiseantritt die Vollständigkeit und Gültigkeit all Ihrer benötigten Unterlagen sicher und stellen Sie sich auf eventuelle längere Sicherheitskontrollen und Befragungen an den Grenzen ein.

TOP 04 Vorstellung der Ergebnisse der Lehrevaluation

Dr. Anja Schwerk stellt die Ergebnisse der Lehrevaluation vor.

TOP 05 Bestätigung des Eilentscheids zu fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ als Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1. Der Fakultätsrat beschließt die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.24. für den Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ gemäß Anlage.
2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der HU (ZSP-HU) redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.

3. Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

Begründung:

Die Erfahrungen mit der zuletzt zum Wintersemester 2024/25 grundlegend überarbeiteten ZZR führen zu den nachstehend erläuterten Anpassungen, die sich so im Rahmen der fortlaufenden kritischen Würdigung der Entwicklung des Zulassungs- und Bewerbungsverfahrens als verfassungsrechtlich gebotenem Auftrag vollziehen.

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz BerlHG können über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber*innen sein muss.

Zum Wintersemester 2024/25 war mindestens eine Verdreifachung der Bewerbungszahlen festzustellen. Einhergehend mit der Zunahme der Bewerbungen kumulieren sich auch Fragestellungen insbesondere zum Themenkreis des Inhalts und Verständnisses von „wirtschaftswissenschaftlichen Fächern“. Dem Transparenzgebot folgend und den Anforderungen an das Masterstudium gerecht werdend werden daher künftig wie auch schon in der aktuellen Neufassung der ZZR für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (ZZR Nr. 2.2.3.3.) vornehmlich zur Orientierung der Studieninteressierten beispielhaft wirtschaftswissenschaftliche Fächer explizit erwähnt, die so auch und vor allem zu einer Begriffsschärfung und Verständnisvermittlung beitragen. Inhaltlich-faktisch tritt dadurch keine wesentliche Änderung der Verwaltungspraxis in Bezug auf die Bewertung der Zugangsvoraussetzung ein, sondern die Praxis wird nun lediglich rechtskonform-klarstellend auch in den ZZR-Gehalt überführt. Unverändert bleibt der erforderliche Mindestumfang an ECTS-Credits, der sich bewährt hat. Da in der VWL die Ausbildung in noch stärkerem Maße quantitativ-mathematisch ausgerichtet ist, ist der Unterschied zu den beim Masterstudiengang BWL entsprechend geforderten 100 ECTS-Credits begründet. Es sind weniger spezifische Fachkompetenzen notwendig als in der BWL, die sich durch eine stärker ausgeprägte fachspezifische Heterogenität auszeichnet. In der VWL ist in stärkerem Maße Methodenkompetenzen gefragt. Das Berufsbild der VWLer ist breiter bzw. stärker interdisziplinär geprägt, sodass hier 60 ECTS-Credits angemessen und vor allem auch ausreichend sind. Im selben Zuge werden die Nachweisanforderungen deutlich vereinfacht.

Ebenfalls aus den vergangenen Runden wie auch im Zuge verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen hat sich gezeigt, dass es durchaus vertretbar und erprobungsweise möglich erscheint, gerade auch im Anblick einer größeren Zahl und Vielfalt an Studieninteressierten, das bisherige enge Verständnis eher theoretisch-abstrakt geprägter Methodenkenntnisse um einen Anwendungsaspekt zu erweitern. Die Flexibilität in der Auswahl von Modulen im fachlichen Wahlpflichtbereich, der darüber hinaus einer konstanten Veränderung unterliegt, erscheint nach mehrjährigen Erfahrungen nunmehr einen Stand erreicht zu haben, bei dem auch überwiegend anwendungsgeprägte Vorkenntnisse im Masterstudium hinreichend durch abstrakt-theoretische Inhalte erweitert werden können. Die jetzige Definition des Fachgebietes „Ökonometrie“ wurde daher wie ersichtlich ausgedehnt. Es werden damit künftig nunmehr auch stärker anwendungsbezogene Fachinhalte anerkannt. Die bislang maßgebliche Fokussierung auf die mathematisch-formale Herleitung von Methoden und theoretischen Grundlagen bei gleichzeitigem Ausschluss von Angeboten, die den Anwendungsfokus ebenfalls berücksichtigten, wird konsequenterweise ebenfalls modifiziert. Da die Anwendung von Theorien und Methoden in der BWL und VWL einen ebenso großen Stellenwert einnimmt und viele Hochschulen in ihren Angeboten den Anwendungsbezug in die Grundlagenveranstaltungen einfließen lassen, sollen diese ebenso bei den Methodenkenntnissen anerkannt werden. Die vorgeschlagenen Neuerungen erweisen sich hier als ausgesprochen zugangsfreundlich da zugangserweiternd.

Weiter zeigte sich in der praktischen Durchführung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens, dass der allgemeine Katalog zu den Fremdsprachenkompetenzen in Orientierung an dem Niveau C1 (vgl. ZZR Nr. 1.4.2.) insbesondere in Bezug auch auf die stark gestiegenen Bewerbungszahlen sowie der gesteigerten Bedeutung dieser Fremdsprachenkennt-

nisse im Kontext dieses internationalen Studienganges bei Wegfall jeglicher Deutschvorkenntnisse zum einen dringend einer Aktualisierung bedarf, zum anderen eine C1-Äquivalenz basierend auf nur 20 ECTS-Credits an englischsprachigen Studienleistungen und Prüfungen in der Praxis einen erheblichen Verwaltungs- und Prüfaufwand im Masseverfahren des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens verursacht, bei dem im Ergebnis die Erfahrungswerte dafür sprechen, dass dieser Mindestumfang zu gering ist und deutlich unterschiedliche Qualitäten aufweist. Da eine Änderung der allgemeinen Anlagen hierzu einen erheblichen Zeit- und auch universitätsweiten Abstimmungsaufwand nach sich zieht, erfolgt hier einstweilen der Rückfall auf eine vorrangige und eigene Regelung zu den Englischäquivalenzen bis eine übergreifende aktualisierte Regelung auch den Erfahrungen und Erkenntnissen der für die fachliche Prüfung abschließend zuständigen und verantwortlichen Zugangskommission entspricht.

In Bezug auf das Auswahlkriterium 2 (Grundkenntnisse in Ökonometrie) vollzieht sich zum einen die notwendige Folgeänderung zur Anreicherung des Verständnisses des Fachgebietsbegriffes. Zum anderen hat sich gezeigt, dass einige besonders relevante und starke Hochschulen im primären Einzugsgebiet der HU entsprechende inhaltlich-passende Module mit nur 5 ECTS-Credits anbieten. Um auch diese hochqualifizierten Studieninteressierten mit noch immer ausreichend hoher besserer Eignung für das Curriculum und das sich anschließende Berufsfeld bevorzugt zu gewinnen, wird der notwendige Mindestumfang um 1 ECTS-Credit auf nunmehr 5 ECTS-Credits abgesenkt.

Die vorgeschlagene Fassung der erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientiert sich unverändert an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einer studieninteressierten Person ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerber*innenqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und nicht zuletzt auch die Qualität des Studienganges gesichert werden. Das Vorhandensein der benannten Kenntnisse ist notwendige und erforderliche Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Das Nähere, insbesondere die fachlichen Inhalte des Curriculums, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Ohne das Vorliegen der festgelegten Kompetenzen insgesamt ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Wissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Kompetenzerwerb (soweit im stark beschränkten Rahmen flexibler Auswahl von Modulen in ganz kleinem Umfang ein entsprechender Kompetenzerwerb theoretisch in Frage käme, ist dies bei der Festsetzung der Zugangsvoraussetzung bereits angemessen berücksichtigt worden). Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzung ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und fachlichen Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

In seiner Entscheidung vom 19.12.2017 zu 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls für die Studiengänge im Zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (grundständige Studiengänge mit bundesweitem NC) u.a. hervorgehoben, dass die Regeln für die Verteilung knapper Studienplätze sich grundsätzlich am Kriterium der Eignung zu orientieren haben. Diese Grundsätze sind auch auf das lokale Zulassungsverfahren für nur örtlich zulassungsbeschränkte Studienangebote ihrem Wesensgehalt nach übertragbar. Die Eignung soll sich hierbei im Ergebnis an der Eignung für den konkreten Studiengang, in welchen die Aufnahme begehrt wird, sowie für das sich hieran anschließende Berufsfeld orientieren. Dem wird durch die Auswahlkriterien 2 und 3 auch weiterhin Rechnung getragen (Auswahlkriterium gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 5 BerlHZG). Hierbei werden zum besseren Verständnis und wiederum zur Orientierung der Studieninteressierten übliche und häufig anzutreffende Wirkstätten beim Auswahlkriterium 3 aufgenommen, ohne dabei jedoch den inhaltlich-aufgabenspezifischen Bezug aufzugeben (so genügt nicht irgendeine Tätigkeit bei irgendeiner NGO, sondern es muss sich auch dann noch unverändert um die Anwendung bzw. den Erwerb studienfachbezogener Expertise handeln).

Der Hochschule kommt dabei auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ein gewisser Spielraum für die Konkretisierung der normativ der Art nach festgelegten Eignungskriterien zu. Verallgemeinerungen in Form von Generalisierungen, Pauschalierungen oder Standardisierungen sind dabei zulässig; Besonderheiten, die im Tatsächlichen durchaus bekannt sind, dürfen dabei generalisierend vernachlässigt werden. Allerdings dürfen auch diese auf den Charakter des Zulassungsverfahrens als Masseverfahren zurückzuführenden Zugeständnisse nicht dazu führen, dass es entsprechenden Regelungen an ihrer Eindeutigkeit und Bestimmtheit ermangelt.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

Die Ergebnisse des Zugangs- und Zulassungsverfahrens mit erstmaliger Anwendung der neugefassten fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zum Bewerbungssemester Wintersemester 2025/26 werden regelhaft einer kritischen Würdigung unterzogen.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 1 Nr. 3 Verfassung der HU in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG
 § 2 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 5 und 5a BerlHG
 § 11 Abs. 1 und 4, § 17 Abs. 4 Satz 2 ZSP-HU
 § 15 Abs. 1 Satz 2 BerlHZG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 ZSP-HU
 § 15 Abs. 3 Satz 6 BerlHZG in Verbindung mit § 35 ZSP-HU
 Eilentscheid: § 19 Abs. 3 Verfassung der HU

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 06 Bestätigung des Eilentscheids zu fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ als Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1. Der Fakultätsrat beschließt die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.3. für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß Anlage.
2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der HU (ZSP-HU) redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
3. Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

Begründung:

Die Erfahrungen mit der zuletzt zum Wintersemester 2024/25 grundlegend überarbeiteten ZZR führen zu den nachstehend erläuterten Anpassungen, die sich so im Rahmen der fortlaufenden kritischen Würdigung der Entwicklung des Zulassungs- und Bewerbungsverfahrens als verfassungsrechtlich gebotenen Auftrag vollziehen.

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz BerlHG können über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber*innen sein muss.

Während ursprünglich ein größerer Kreis von Studieninteressierten durch die Weiterung auf „verwandte Fächer“ angesprochen werden sollte, zeigt offenbar der Verzicht auf Deutschkenntnisse eine viel größere Wirkung. Jedenfalls war zum Wintersemester 2024/25 mindestens eine Verdopplung der Bewerbungszahlen festzustellen. Einhergehend mit der

Zunahme der Bewerbungen kumulieren sich auch Fragestellungen insbesondere zum Themenkreis der Fachverwandtschaft. (Nur erste) Anhaltspunkte könnte hierfür zwar grundsätzlich und in Ermangelung einer sonstigen verbindlichen Festlegung die Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes liefern. Ein aktueller Blick zeigt jedoch, dass eine zugangsorientierte Abgrenzung hier erhebliche praktische Probleme verursacht und auch zu (un)vermeidbaren Irritationen auf Seiten der Studieninteressierten führt. Weder Fächergruppe noch Studienbereich treffen den Kern der Fachverwandtschaft im Bewertungssinne der Zugangskommission. Erschwerend tritt hinzu, dass die amtliche Statistik zu 2025 gerade die bisherige Fächergruppe aufspaltet und grundlegend überarbeitet. Dem Transparenzgebot folgend und den Anforderungen an das Masterstudium gerecht werdend wird daher künftig auf den Zusatz der Fachverwandtschaft verzichtet und es werden zur Orientierung der Studieninteressierten beispielhaft wirtschaftswissenschaftliche Fächer erwähnt, die so auch und vor allem zu einer Begriffsschärfung und Verständnisvermittlung beitragen. Inhaltlich-faktisch tritt dadurch keine wesentliche Änderung der Verwaltungspraxis in Bezug auf die Bewertung der Zugangsvoraussetzung ein, sondern die Praxis wird nun lediglich rechtskonform-klarstellend auch in den ZZR-Gehalt überführt. Die vorgeschlagene Neufassung kann dabei auch beispielhaft auf die bisherige entsprechende Regelung für den Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ (ZZR Nr. 2.2.3.24.) verweisen, die ebenfalls und bereits ohne Fachverwandtschaft zu den gewünschten Ergebnissen kommt.

Ebenfalls aus den vergangenen Runden wie auch im Zuge verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen hat sich gezeigt, dass es durchaus vertretbar und erprobungsweise möglich erscheint, gerade auch im Anblick einer größeren Zahl und Vielfalt an Studieninteressierten, das bisherige enge Verständnis eher theoretisch-abstrakt geprägter Methodenkenntnisse um einen Anwendungsaspekt zu erweitern. Die Flexibilität in der Auswahl von Modulen im fachlichen Wahlpflichtbereich, der darüber hinaus einer konstanten Veränderung unterliegt, erscheint nach mehrjährigen Erfahrungen nunmehr einen Stand erreicht zu haben, bei dem auch überwiegend anwendungsgeprägte Vorkenntnisse im Masterstudium hinreichend durch abstrakt-theoretische Inhalte erweitert werden können. Die jetzige Definition der Fachgebiete wurde daher wie ersichtlich ausgedehnt. Es werden damit künftig nunmehr auch stärker anwendungsbezogene Fachinhalte anerkannt. Die bislang maßgebliche Fokussierung auf die mathematisch-formale Herleitung von Methoden und theoretischen Grundlagen bei gleichzeitigem Ausschluss von Angeboten, die den Anwendungsfokus ebenfalls berücksichtigten, wird konsequenterweise ebenfalls modifiziert. Da die Anwendung von Theorien und Methoden in der BWL und VWL einen ebenso großen Stellenwert einnimmt und viele Hochschulen in ihren Angeboten den Anwendungsbezug in die Grundlagenveranstaltungen einfließen lassen, sollen diese ebenso bei den Methodenkenntnissen anerkannt werden. Die vorgeschlagenen Neuerungen erweisen sich hier als ausgesprochen zugangsfreundlich da zugangserweiternd.

Weiter zeigte sich in der praktischen Durchführung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens, dass der allgemeine Katalog zu den Fremdsprachenkompetenzen in Orientierung an dem Niveau C1 (vgl. ZZR Nr. 1.4.2.) insbesondere in Bezug auch auf die stark gestiegenen Bewerbungszahlen sowie der gesteigerten Bedeutung dieser Fremdsprachenkenntnisse im Kontext dieses internationalen Studienganges bei Wegfall jeglicher Deutschvorkenntnisse zum einen dringend einer Aktualisierung bedarf, zum anderen eine C1-Äquivalenz basierend auf nur 20 ECTS-Credits an englischsprachigen Studienleistungen und Prüfungen in der Praxis einen erheblichen Verwaltungs- und Prüfaufwand im Masseverfahren des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens verursacht, bei dem im Ergebnis die Erfahrungswerte dafür sprechen, dass dieser Mindestumfang zu gering ist und deutlich unterschiedliche Qualitäten aufweist. Da eine Änderung der allgemeinen Anlagen hierzu einen erheblichen Zeit- und auch universitätsweiten Abstimmungsaufwand nach sich zieht, erfolgt hier einstweilen der Rückfall auf eine vorrangige und eigene Regelung zu den Englischäquivalenzen bis eine übergreifende aktualisierte Regelung auch den Erfahrungen und Erkenntnissen der für die fachliche Prüfung abschließend zuständigen und verantwortlichen Zugangskommission entspricht.

In Bezug auf das Auswahlkriterium 2 (Grundkenntnisse in Ökonometrie) vollzieht sich zum einen die notwendige Folgeänderung zur Anreicherung des Verständnisses des Fachgebetsbegriffes. Zum anderen hat sich gezeigt, dass einige besonders relevante und starke Hochschulen im primären Einzugsgebiet der HU entsprechende inhaltlich-passende Module

mit nur 5 ECTS-Credits anbieten. Um auch diese hochqualifizierten Studieninteressierten mit noch immer ausreichend hoher besserer Eignung für das Curriculum und das sich anschließende Berufsfeld bevorzugt zu gewinnen, wird der notwendige Mindestumfang um 1 ECTS-Credit auf nunmehr 5 ECTS-Credits abgesenkt.

Die vorgeschlagene Fassung der erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientiert sich unverändert an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einer studieninteressierten Person ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerber*innenqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und nicht zuletzt auch die Qualität des Studienganges gesichert werden. Das Vorhandensein der benannten Kenntnisse ist notwendige und erforderliche Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Das Nähere, insbesondere die fachlichen Inhalte des Curriculums, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Ohne das Vorliegen der festgelegten Kompetenzen insgesamt ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Wissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Kompetenzerwerb (soweit im stark beschränkten Rahmen flexibler Auswahl von Modulen in ganz kleinem Umfang ein entsprechender Kompetenzerwerb theoretisch in Frage käme, ist dies bei der Festsetzung der Zugangsvoraussetzung bereits angemessen berücksichtigt worden). Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzung ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und fachlichen Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

In seiner Entscheidung vom 19.12.2017 zu 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls für die Studiengänge im Zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (grundständige Studiengänge mit bundesweitem NC) u.a. hervorgehoben, dass die Regeln für die Verteilung knapper Studienplätze sich grundsätzlich am Kriterium der Eignung zu orientieren haben. Diese Grundsätze sind auch auf das lokale Zulassungsverfahren für nur örtlich zulassungsbeschränkte Studienangebote ihrem Wesensgehalt nach übertragbar. Die Eignung soll sich hierbei im Ergebnis an der Eignung für den konkreten Studiengang, in welchen die Aufnahme begehrt wird, sowie für das sich hieran anschließende Berufsfeld orientieren. Dem wird durch die Auswahlkriterien 2 und 3 auch weiterhin Rechnung getragen (Auswahlkriterium gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 5 BerlHZG).

Der Hochschule kommt dabei auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ein gewisser Spielraum für die Konkretisierung der normativ der Art nach festgelegten Eignungskriterien zu. Verallgemeinerungen in Form von Generalisierungen, Pauschalierungen oder Standardisierungen sind dabei zulässig; Besonderheiten, die im Tatsächlichen durchaus bekannt sind, dürfen dabei generalisierend vernachlässigt werden. Allerdings dürfen auch diese auf den Charakter des Zulassungsverfahrens als Masseverfahren zurückzuführenden Zugeständnisse nicht dazu führen, dass es entsprechenden Regelungen an ihrer Eindeutigkeit und Bestimmtheit ermangelt.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

Die Ergebnisse des Zugangs- und Zulassungsverfahrens mit erstmaliger Anwendung der neugefassten fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zum Bewerbungssemester Wintersemester 2025/26 werden regelhaft einer kritischen Würdigung unterzogen.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 1 Nr. 3 Verfassung der HU in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG
 § 2 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 5 und 5a BerlHG
 § 11 Abs. 1 und 4, § 17 Abs. 4 Satz 2 ZSP-HU

§ 15 Abs. 1 Satz 2 BerHZG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 ZSP-HU
§ 15 Abs. 3 Satz 6 BerHZG in Verbindung mit § 35 ZSP-HU
Eilentscheid: § 19 Abs. 3 Verfassung der HU

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 07 Verschiedenes

Es lagen keine weiteren Diskussionspunkte vor.

Prof. Dr. Daniel Klapper
Dekan

Xenia Krüger
für das Protokoll